

## Betriebsreglement Videoüberwachung Gemeindezentrum

### Ausgangslage:

Am 13.12.2005 beschloss der Gemeinderat die Einführung einer Videoüberwachung im Gemeindezentrum. Um den damaligen datenschutzrechtlichen Normen zu genügen, definierte er zudem Richtlinien über die Handhabung der Videoüberwachungsdaten. Mittlerweile ist diese Videoüberwachungs-Anlage am Ende ihres Lebenszyklus angekommen und muss deshalb komplett ersetzt werden. Gemäss § 45d des kantonalen Polizeigesetzes muss die Gemeinde -konkret der Gemeinderat<sup>1</sup>- für eine personenbezogene Videoüberwachung öffentlicher Orte ein «Betriebsreglement» erlassen. Dieses regelt als eigentliche Betriebsordnung die datenschutzrechtlichen Aspekte.

### Zweck der Überwachungsanlage:

Der Zweck der Videoüberwachung ist die Wahrung des Hausrechts sowie Verhinderung und Ahndung von strafbaren Handlungen, wie z.B. Hausfriedensbruch, Sachbeschädigung, Diebstahl und Personenübergriffen. Zur Verfolgung solcher Straftaten werden mit der Videoüberwachung die entsprechenden Beweismittel gesichert. Im Weiteren wird dadurch bei Bedrohungen von Mitarbeitenden, ein Foto der Tatperson für die interne Bedrohungsdatenbank (Sicherheitskonzept) erstellt.

### Beschreibung des überwachten Perimeters/Geltungsbereich Betriebsreglement:

Die Videoüberwachungs-Anlage wird im Inneren des Gemeindezentrums, des Vorderhauses und der dazugehörigen Einstellhalle eingesetzt. Im Bereich des Haupteinganges von Gemeindezentrum und Vorderhaus wird zudem ein Teil des äusseren öffentlichen Raumes erfasst, da Sachbeschädigungen an der Glastür des Gemeindezentrums oder den Fenstern im Eingangsbereich des Vorderhauses sonst nicht aufgezeichnet und verfolgt werden könnten.

### Standorte der Videokameras:

- 2 zur Gesamtüberwachung Haupteingang Gemeindezentrum Hauptstrasse 10
- 1 beim Zugang Vorderhaus Hauptstrasse 12 über Schulgasse
- 1 beim Zugang öffentliche Toilettenanlage und Tiefgarage über Vorderhaus
- 6 zur Gesamtüberwachung der Tiefgarage (inkl. Einfahrtsrampe)

### Massnahmen am bewachten Ort zum Hinweis auf die Überwachung:

Die Videoüberwachung wird klar und eindeutig bei den jeweiligen Gebäudezugängen gekennzeichnet.

---

<sup>1</sup> Der Begriff «Betriebsreglement» kann verwirren. Gemäss Landratsvorlage 2012-227, Seiten 45 – 47, ist damit kein Gesetz im formellen Sinn gemeint (d.h. auf Reinach bezogen, ein Reglement, welches durch den Einwohnerrat beschlossen werden muss). Gemeint ist damit eigentlich eine «Betriebsordnung». Die Landratsvorlage hält fest, dass der Gemeinderat für den Beschluss dieses «Betriebsreglements» zuständig ist, sofern nicht ein Gemeindereglement etwas Anderes normiert. In Reinach existieren keine entsprechenden speziellen Normen.

**Dauer und Einschaltzeiten der Überwachung:**

Die oben erwähnten Kameras zeichnen über 24 Stunden alle Bewegungen in ihrem Blickfeld auf.

**Voraussetzungen für das Auswerten der Daten:**

Zugang auf die von den Videokameras aufgezeichneten Daten haben der Leiter Bevölkerungsdienste und Sicherheit sowie der Leiter Logistische Dienste und Betriebstechnik (zu zweit), wenn sich ein Vorkommnis gemäss Zweckumschreibung ereignet hat. Eine Auswertung durch Angehörige der Polizei Basel-Landschaft ist mittels speziellem Account (ext\_vmsuser) möglich, den der Leiter Bevölkerungsdienste und Sicherheit verwaltet. In jedem Fall muss vor einer Auswertung das Einverständnis des Gemeindepräsidiums oder der Geschäftsleiter eingeholt werden. Diese können bei Bedarf die beiden erwähnten Einsichtsberechtigten stellvertreten.

Die Daten der beiden Kameras beim Vorderhaus dürfen nur ausgewertet werden, wenn zusätzlich das ausdrückliche Einverständnis der im Vorderhaus eingemieteten Anwaltskanzlei dazu vorliegt. Ohne spezielle Vorkommnisse dürfen keine Daten ausgewertet werden.

**Speicherung der Daten:**

Alle aufgezeichneten Daten werden auf Netapp gespeichert und im Disaster-Recovery-Standort gespiegelt. Die Aufbewahrungszeit der aufgezeichneten Daten beträgt 8 Tage. Ohne besondere Vorkommnisse werden alle Daten, welche älter als 8 Tage sind, automatisch gelöscht. Diese Zeitspanne ist nötig, um allfällige Vorkommnisse während arbeitsfreier Perioden wie Weihnachten oder Ostern, sicher zu erfassen. Wird eine strafbare Handlung aufgezeichnet, werden die Aufnahmen den zuständigen Strafverfolgungsbehörden übergeben oder durch einen Angehörigen der Polizei Basel-Landschaft ausgewertet sowie die notwendigen Beweise gesichert und nach Abschluss des Verfahrens vernichtet. Ansonsten werden keine weiteren Kopien/Abzüge erstellt.

**Überprüfung des Betriebsreglements:**

Die Einhaltung der vorliegenden Datenschutzbestimmungen wird durch den Leiter Bevölkerungsdienste und Sicherheit laufend überprüft.

Durch den Gemeinderat Reinach beschlossen am 28.05.2019 und teilrevidiert am 01.12.2020.